

# ZUSCHUSSANTRAG

für internationale Jugendbegegnung oder Freizeithilfen

<input type="checkbox"/>	<b>Zuschussantrag für eine internationale Jugendbegegnung</b> vor Beginn der Veranstaltung einzureichen bei der <b>Stadt Regensburg,</b> <b>Amt für kommunale Jugendarbeit, Domplatz 3, 93047 Regensburg</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Zuschussantrag für Freizeithilfen</b> bis spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen beim <b>Stadtjugendring Regensburg, Ditthornstr. 2, 93055 Regensburg</b>

**1. Träger der Veranstaltung:** .....

Anschrift: .....

Schüler- bzw. Jugendaustausch mit .....  
(nur für internationale Jugendbegegnungen)

**2. Leiter der Veranstaltung:** .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... Fax: .....

Mail: .....

**3. Ort der Veranstaltung:** .....

Unterbringungsart: .....

**4. Dauer der Veranstaltung:**

Vom ..... bis einschließlich .....

Tage insgesamt (einschließlich Reisetage): .....

**5. Teilnehmerzahl:**

Zahl der Teilnehmer insgesamt: .....

Zahl der Teilnehmer mit Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg: .....

Zahl der Betreuer mit Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg: .....

**Teilnehmerliste mit folgendem Inhalt unbedingt beifügen:**

- *Bei Auslandsbesuch:* Name-, Alters- und Wohnortangabe, einschließlich Betreuer
- *Bei Gegenbesuch:* Name-, Alters- und Wohnortangabe (auch in Regensburg), einschließlich Betreuer der ausländischen Gäste

**6. Veranstaltungsart:**

(nur für internationale Jugendbegegnungen)

Auslandsbesuch in .....

Gegenbesuch aus .....

(Programm der Veranstaltung unbedingt beifügen)

Zeit und Ort des geplanten Gegenbesuches der Partnergruppe:

Zeit: .....

Ort: .....



# RICHTLINIEN

## für die Gewährung von Zuschüssen für internationale Jugendbegegnungen und Freizeitmaßnahmen

### 1. ALLGEMEINES

Die Anregung und Förderung von Freizeithilfen und internationalen Jugendbegegnungen ist nach § 11 Abs. 3 i. V. mit § 12 Abs. 1 SGB VIII eine Aufgabe der Jugendhilfe.

Freizeithilfen sind außerschulische und außerberufliche Veranstaltungen, die dem Bedürfnis Jugendlicher nach Entspannung, Erholung, Bildung und nach schöpferischer Tätigkeit und Entfaltung Rechnung tragen und das Erleben einer Gemeinschaft ermöglichen.

Internationale Begegnungen sollen

- Kontakte mit Menschen anderer Kultur, anderer Sprache und anderer Lebensverhältnisse ermöglichen,
- einen Erlebnisbezug zum erlernten Wissen schaffen und damit Bildungs- und Lernprozesse auslösen,
- demokratische Verhaltensweisen im Zusammenleben mit ausländischen Jugendlichen einüben,
- zur Überprüfung der eigenen Grundhaltung und Grundwerte im Vergleich mit der Situation in anderen Ländern anregen,
- zum Abbau von Vorurteilen beitragen,
- Einsichten in die Notwendigkeit internationaler Gemeinschaftsaufgaben bieten,
- Formen bereits erkennbarer internationaler Zusammenarbeit verdeutlichen und das Bewusstsein junger Menschen vertiefen, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

Für Studienreisen und touristische Veranstaltungen wird kein Zuschuss gewährt.

### 2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten die Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe des § 74 SGB VIII.

Veranstaltungen, bei denen der Freizeitcharakter nicht im Vordergrund steht, oder bei denen die Teilnehmer verpflichtet sind, werden nicht bezuschusst.

Die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen (Ziff. 3.2) wird auch Schulen gewährt.

### 3. FÖRDERUNGSWÜRDIGE VERANSTALTUNGEN

#### 3.1. Freizeithilfen

- 3.1.1 Gefördert werden Freizeitveranstaltungen außerhalb von Regensburg, in Deutschland und Europa, insbesondere für Wanderungen, Fahrten und Zeltlager.
- 3.1.2 Die Maßnahme muss wenigstens zwei Tage (einschließlich Reisetage) mit einer auswärtigen Übernachtung umfassen. Bezuschusst werden höchstens 21 Tage.
- 3.1.3 Das Alter der Teilnehmer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung wenigstens sechs Jahre, höchstens aber 21 Jahre betragen. Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg haben.
- 3.1.4 Voraussetzung ist, dass die Gruppe, ohne Betreuer, wenigstens sechs Teilnehmer umfasst.
- 3.1.5 Die Veranstaltung muss unter Leitung eines pädagogisch erfahrenen, volljährigen Betreuers (z. B. Juleica-Besitzer) durchgeführt werden. Der Name des verantwortlichen Betreuers ist bei der Antragstellung anzugeben.
- 3.1.6 Das Programm muss dem Alter der Teilnehmer Rechnung tragen und erkennen lassen, dass die für den Aufenthaltsort zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Teilnehmer keinen Gefährdungen ausgesetzt sind. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 3.1.7 Die Sorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz gehört zur rechtlichen und pädagogischen Verantwortung des Trägers.

#### 3.2. Internationale Begegnungen

- 3.2.1 Gefördert werden weltweit Begegnungen, die in den Ziffer 1 genannten Zielen entsprechen und darauf angelegt sind, dass in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang ein Gegenbesuch stattfindet. Ob die Veranstaltung in Form eines Gruppen- oder Familienaufenthaltes durchgeführt wird, ist für die Förderung unerheblich.
- 3.2.2 Die Maßnahme muss wenigstens sechs Tage (einschließlich Reisetage) umfassen. Bezuschusst werden höchstens 21 Tage.
- 3.2.3 Das Alter der Teilnehmer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung wenigstens neun Jahre (bei Schulklassen ab der 3. Jahrgangsstufe), höchstens aber 27 Jahre betragen. Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg haben.
- 3.2.4 Voraussetzung ist, dass die Gruppe, ohne Betreuer, wenigstens acht Teilnehmer umfasst.
- 3.2.5 Die Veranstaltung muss unter Leitung eines pädagogisch erfahrenen, volljährigen Betreuers (z. B. Juleica-Besitzer) durchgeführt werden. Der Name des verantwortlichen Betreuers ist bei der Antragstellung anzugeben.
- 3.2.6 Das Programm muss die Begegnungen am Ort des Partners bzw. die gemeinsamen Begegnungen an einem dritten Ort, das Ziel der Maßnahme und die Überlegungen bzw. Planungen für einen Gegenbesuch enthalten. Es muss erkennen lassen, dass die für den Aufenthaltsort zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und die Teilnehmer keinen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für die Teilnahme Minderjähriger muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die ausreichende Vorbereitung der Teilnehmer ist Voraussetzung.
- 3.2.7 Die Sorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz gehört zur rechtlichen und pädagogischen Verantwortung des Trägers.

### 4. FÖRDERUNG

#### 4.1. Freizeithilfen

- 4.1.1 Förderungsfähig sind angemessene Fahrt- und Flugkosten (z. B. DB AG, 2. Klasse bzw. Economy Class), angemessene Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Betreuer und Programmkosten. Programmkosten sind Kosten für Freizeitaktivitäten wie z. B. Eintrittsgelder (auch für Betreuer).

- 4.1.2 Die Stadt Regensburg gewährt für die in Ziffer 3.1. genannten Freizeithilfen bis zur Höhe der jeweils im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel einen Zuschuss von sechs Euro je Tag und Teilnehmer, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen ungedeckten Kosten. Für jeweils sechs bis zwölf Teilnehmer werden zwei Betreuer, für 13 bis 18 Teilnehmer drei Betreuer pro Gruppe usw. gefördert.

- 4.1.3 Die Verteilung der Mittel erfolgt durch den Stadtjugendring Regensburg. Der Antrag muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme eingereicht werden. Falls ein Träger trotz relativ hoher Gesamtkosten nur einen geringen Teilnehmerbetrag oder einen geringen Eigenanteil festgesetzt hat, ist der Stadtjugendring berechtigt, Abschlüsse vorzunehmen.

- 4.1.4 Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob bei einer anderen Stelle der Stadt Regensburg für die gleiche Veranstaltung ein weiterer Zuschuss beantragt wurde. Eine Doppelförderung durch die Stadt Regensburg ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### 4.2. Internationale Begegnungen

- 4.2.1 Förderungsfähig sind angemessene Fahrt- und Flugkosten (z. B. DB AG 2. Klasse bzw. Economy Class), angemessene Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Betreuer und Programmkosten. Programmkosten sind Kosten für Freizeitaktivitäten wie z.B. Eintrittsgelder (auch für Betreuer).

- 4.2.2 Die Stadt Regensburg gewährt für die in Ziffer 3.2. genannten internationalen Jugendbegegnungen, nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel, folgende Zuschüsse:

- für die Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften acht Euro je Tag und Teilnehmer (einschließlich Betreuer)

- für sonstige internationale Jugendbegegnungen sechs Euro je Tag und Teilnehmer (einschließlich Betreuer)

- bei einem Gegenbesuch der Partnergruppe in Regensburg zu den Kosten des Programms vier Euro je Tag und Teilnehmer der Partnergruppe (einschließlich Betreuer).

Für jeweils acht bis zwölf Teilnehmer werden zwei Betreuer, für 13 bis 18 Teilnehmer drei Betreuer pro Gruppe usw. gefördert. Es werden höchstens bis zu 50 % der ungedeckten Kosten gefördert.

- 4.2.3 Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob bei einer anderen Stelle der Stadt Regensburg für die gleiche Veranstaltung ein weiterer Zuschuss beantragt wurde. Eine Doppelförderung durch die Stadt Regensburg ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 4.2.4 Die Abgabe des Jugendgästepasses ist keine Doppelförderung in diesem Sinne.

### 5. VERFAHREN

#### 5.1. Antragstellung

- 5.1.1 Anträge sind unter Verwendung des zutreffenden Vordrucks in einfacher Fertigung

- für Freizeithilfen innerhalb von acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim Stadtjugendring Regensburg, Dithornstr. 2, 93055 Regensburg einzureichen

- für internationale Begegnungen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Regensburg, Amt für kommunale Jugendarbeit, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, einzureichen.

- 5.1.2 Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag vorzulegen.

- 5.1.3 Im Antrag müssen Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Maßnahme, Betreuungspersonal und Kosten (sowohl für den einzelnen Teilnehmer als auch die Gesamtkosten), der Teilnehmerbeitrag und der Eigenanteil des Trägers enthalten sein. Dem Antrag ist ein Programm und eine Liste der Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in Regensburg haben, beizufügen.

- 5.1.4 Eine Erhöhung der Zuwendung im Falle einer nachträglichen Kostensteigerung ist nicht möglich.

#### 5.2 Auszahlung

Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Die Überweisung eines Zuschusses wird auf ein vom Träger anzugebendes Konto vorgenommen.

#### 5.3. Verwendungsnachweis

- 5.3.1 Der Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden und soll einen angemessenen Teilnehmerbeitrag ermöglichen.

- 5.3.2 Die Stadt Regensburg bzw. der Stadtjugendring können vom Träger die Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Belegen fordern. Von einem Verwendungsnachweis wird abgesehen, wenn sich keine Zweifel an der ordnungsmäßigen Verwendung ergeben.

- 5.3.3 Die Belege sind vom Träger ein Jahr nach Schluss des Rechnungsjahres der Förderung zu verwahren. Beauftragte der Stadt Regensburg haben das Recht der Einsichtnahme in diese Belege.

#### 5.4. Sonstiges:

Der Stadtjugendring legt bis 31.12. eines Jahres der Stadt Regensburg, vertreten durch das Amt für kommunale Jugendarbeit, eine Zusammenstellung vor, aus der sich ergibt, welche Zuschussanträge für Freizeithilfen eingegangen sind. Diese Zusammenstellung beinhaltet für jede Veranstaltung Ort und Zeitdauer, Anzahl der Jugendlichen aus Regensburg und Höhe des bewilligten Zuschusses.

### 6. INKRAFTTRETEN

Die Änderung der am 22.06.1981 vom Jugendwohlfahrtsausschuss beschlossenen Richtlinien tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Erstfassung beschlossen vom Jugendwohlfahrtsausschuss in der Sitzung am: 22.06.1981.

Änderungen beschlossen in den Jugendwohlfahrtsausschusssitzungen am: 10.06.1985, 02.07.1987, 12.12.1990.

Änderungen beschlossen in der Jugendhilfeausschusssitzung am 23.09.1992, 07.11.2001.

Änderungen beschlossen in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Regensburg am 19.02.2004, 30.03.2006.

Änderungen beschlossen in der Jugendhilfeausschusssitzung am 29.09.2011.

Bearbeitungsvermerke des Zuschussgebers:

Geprüft sachlich und richtig festgestellt: .....

Zuschuss gerechtfertigt:  ja  nein

Höhe des bewilligten Zuschusses: € .....

Angewiesen auf Haushaltsstelle: ..... HÜL .....

Haushaltsjahr: ..... Datum: .....

Stadt Regensburg - Amt für kommunale Jugendarbeit -

